



# Satzung

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**„Arbeitsgemeinschaft forstwirtschaftlicher Lohnunternehmer  
Niedersachsen e.V.“**

Er hat seinen Sitz in Göttingen. Er soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2

### Zweck und Ziele

Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist der Zusammenschluss der forstwirtschaftlichen Lohnunternehmer mit dem Ziel der beruflichen Förderung, Betreuung und Beratung. Sie widmet sich den berufsständischen Angelegenheiten dieser Berufsgruppe.

Hierzu gehören:

- Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder,
- Aus- und Fortbildung der Mitglieder und deren Betriebsangehörigen – u.a. Durchführung von Fachseminaren –,
- Beratung der Mitglieder in allen Angelegenheiten des überbetrieblichen Unternehmereinsatzes,
- Förderung durch Aufklärung über Ergebnisse wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse, (Durchführung von Fachreisen),
- Unterstützung bei der Unfallverhütung in der Forstwirtschaft, Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften,
- Gestaltung und Mitarbeit bei Preiskalkulationen,
- Vertretung seiner Mitglieder bei Tarifverhandlungen und Abschluss von Tarifverträgen,
- Zuarbeit in allen branchenbezogenen Fragen mit Ministerien, Landwirtschaftskammer, Industrie- und Handelskammern,
- Schaffung einer Einsatzgruppe auf freiwilliger Basis für Not- und Katastrophenfälle.
- Förderung des Zusammenhaltes seiner Mitglieder durch gesellige Veranstaltungen.

*Bitte beachten Sie unsere geänderten Nummern für: Telefon: 0551/3937-110 und Fax: 0551/3937-111*



Die Arbeitsgemeinschaft ist darüber hinaus bemüht, den Mitgliedern individuelle Betreuung anzubieten.

Der Zweck ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft (Beginn)**

Die Mitgliedschaft kann erworben werden,

- 1. von ordentlichen Mitgliedern und**
- 2. von fördernden Mitgliedern.**

Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die forstwirtschaftliche Dienstleistungen im Haupt- und Nebenerwerb betreiben.

Fördernde Mitglieder sind Firmen und Einzelpersonen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dagegenstehen, die bereit sind, durch Zahlung von laufenden Beiträgen die Arbeit des Vereins zu unterstützen, ohne ein forstwirtschaftliches Lohnunternehmen zu betreiben. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Mitglieder nach § 3 Nr. 1 erwerben mit der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft zugleich die außerordentliche Mitgliedschaft im DFUV (Bundesverband).

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Mitglieder übernehmen mit ihrer Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft die Verpflichtung, Satzung und sonstige Vereinbarungen der Arbeitsgemeinschaft einzuhalten und Einrichtungen und Bestrebungen der Arbeitsgemeinschaft zu unterstützen.

### **§ 4**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Betroffene ist rechtzeitig zu laden. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausschlussgründe sind:

- Eine den Interessen der Arbeitsgemeinschaft zuwiderlaufende Handlungsweise,

---

*Bitte beachten Sie unsere geänderten Nummern für: Telefon: 0551/3937-110 und Fax: 0551/3937-111*



- Nichterfüllung der Beitragspflicht oder Verletzung der Satzung und sich daraus ergebende Verpflichtungen.

Die außerordentliche Mitgliedschaft im DFUV (Bundesverband) endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod aus der Arbeitsgemeinschaft und dem Austritt der Arbeitsgemeinschaft aus dem DFUV.

Scheidet ein Mitglied durch Austritt, Ausschluss oder Tod aus, so sind die im laufenden Geschäftsjahr entstandenen oder entstehenden Verpflichtungen voll zu erfüllen.

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen steht den ausscheidenden Mitgliedern bzw. den Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern nicht zu.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Interessen durch den Verband Dritten gegenüber vertreten zu lassen. Ist die Vertretung durch einen Anwalt geboten, hat das Mitglied die Anwaltskosten zu tragen. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Anordnungen und Beschlüsse sind für jedes Mitglied bindend. Die Mitglieder verpflichten sich zu kollegialer Zusammenarbeit. Sie erkennen bei Streitigkeiten und Unstimmigkeiten die Vermittlung des Vereins ausdrücklich an.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über Ausnahmen bei der Beitragsregelung entscheidet der Vorstand in Einzelfällen auf Antrag.

Die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse des Verbandes sind jeweils zur Mitgliederversammlung eines jeden Jahres für das zurückliegende Jahr vorzulegen. Ein Kostenvoranschlag ist zu erstellen.

Die Ausgaben haben sich nach den vorhandenen Mitteln zu richten und dürfen nur im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Arbeitsgemeinschaft getätigt werden.

Es ist ein Vereinskonto zu führen.

Für die Kassenprüfung sind zwei Mitglieder zu wählen. Es scheidet jährlich immer eines aus. Ein Kassenprüfer wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

---

*Bitte beachten Sie unsere geänderten Nummern für: Telefon: 0551/3937-110 und Fax: 0551/3937-111*



## § 7

### Vereinsorgane

1. Die **Mitgliederversammlung** findet mindestens einmal jährlich statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 40 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, per E-Mail und Telefax durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

2. Der **Vorstand** gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden

Je zwei Mitglieder vertreten den Verband gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

3. Zum **Erweiterten Vorstand** gehören der Vorstand und bis zu sieben Obleute. Die Obleute sind Sprecher für Regionen oder Fachthemen.

Die Einteilung des Landes Niedersachsen in Regionen und der Vorschlag für Fachthemen erfolgen durch den Vorstand.

Der Erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Ein Sitzung des Erweiterten Vorstandes wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 40% der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

### § 7 a Wahlen zum Vorstand und zum Erweiterten Vorstand

Die Vorstandsmitglieder (gemäß § 26 BGB) werden von der Mitgliederversammlung – auf Antrag in geheimer Wahl - mit einfacher Mehrheit für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Erforderliche Nachwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode.

---

*Bitte beachten Sie unsere geänderten Nummern für: Telefon: 0551/3937-110 und Fax: 0551/3937-111*



Die Obleute werden von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperiode der Obleute soll mit der des Vorstandes übereinstimmen.

Werden Obleute während einer laufenden Wahlperiode gewählt, endet ihre Wahlperiode mit der des Vorstandes und der weiteren Obleute. Wiederwahl ist zulässig.

Nachfolger von ausgeschiedenen Obleuten können für die Dauer der laufenden Wahlperiode vom Erweiterten Vorstand berufen werden. Der Beschluss der Berufung bedarf mindestens einer Zweidrittelmehrheit.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Beschlussfassung bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Änderung und Auflösung von Regionen und Fachthemen und eine Abberufung von Obleuten während einer Wahlperiode entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

---

*Bitte beachten Sie unsere geänderten Nummern für: Telefon: 0551/3937-110 und Fax: 0551/3937-111*



## **§ 8**

### **Die Geschäftsführung**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes.

Er kann sich der Hilfe Dritter, die nicht Verbandsmitglied sein müssen, bedienen.

Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Festlegung von Veranstaltungen.
4. Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
5. Aufstellung einer Tagesordnung.
6. Führung des Protokolls.
7. Einteilung des Landes in Regionen.
8. Vorschlag für Fachthemen für die Obleute gewählt werden sollen.

## **§ 10**

### **Entschädigung**

Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Rahmen ihrer Tätigkeit verauslagten Kosten nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Wahl der Vorstandsmitglieder und von Obleuten.
2. Festsetzung der Jahresbeiträge.
3. Entgegennahme des Jahresberichtes.
4. Entgegennahme des Kassenberichtes.
5. Entlastung des Vorstandes.

---

*Bitte beachten Sie unsere geänderten Nummern für: Telefon: 0551/3937-110 und Fax: 0551/3937-111*



6. Genehmigung des Kassenberichtes und des Jahresvoranschlages.
7. Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen.
8. Wahl der Kassenprüfer.
9. Änderung der Satzung.
10. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ordentlich eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit sind die Stimmen aller Vorstandsmitglieder maßgebend. Ergibt sich auch hier keine Mehrheit, ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Soll der Zweck des Vereins geändert werden, bedarf dies der Zustimmung aller Mitglieder, die auch schriftlich erklärt werden kann.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist möglich durch einen Beschluss der ordentlichen Mitglieder-versammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens  $\frac{2}{3}$  sämtlicher Mitglieder anwesend sein. Ist dieses nicht der Fall, so hat der Vorstand nach frühestens 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. In der zweiten Versammlung genügt es, wenn sich  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder für die Auflösung aussprechen. Die Abstimmung muss geheim sein. Die beabsichtigte Auflösung muss als besonderer Punkt auf der Tagesordnung stehen.

Das Vermögen im Falle der Auflösung ist dem QFf Kassel (Qualifizierungsfonds Forstwirtschaft) zu übereignen.

---

*Bitte beachten Sie unsere geänderten Nummern für: Telefon: 0551/3937-110 und Fax: 0551/3937-111*



## § 13

### Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten, die der Verband mit Mitgliedern hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz des Vereins befindet.

---

*Beschlossen am 08. April 1983, Hermannsburg,*  
*geändert am 17. März 1984, Ostenholzer Moor,*  
*geändert am 20. März 2009, Schwarmstedt,*  
*geändert am 19. Juni 2009, Holle-Grasdorf,*  
*geändert am 16. März 2012, Schwarmstedt,*  
*geändert am 15. März 2013, Schwarmstedt,*  
*geändert am 13. März 2015, Schwarmstedt,*  
*geändert am 15. März 2024, Essel.*  
*geändert am 20. März 2026, Essel.*

*Vereinsregister AG Celle VR 973, eingetragen am 27. Juni 1983.*

*Durch Zusammenlegung der Registergerichte ab 01. August 2005 zuständig: Amtsgericht Lüneburg unter VR 100389.*

*Sitzverlegung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. März 2012. Am 26.07.2012 eingetragen ins Vereinsregister Tostedt unter VR 200684.*

*Sitzverlegung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2024. Am 06.10.2025 eingetragen ins Vereinsregister Göttingen unter: VR 202511.*

---

*Bitte beachten Sie unsere geänderten Nummern für: Telefon: 0551/3937-110 und Fax: 0551/3937-111*